

Deutscher Motorsport Verband e.V.

Rechtsordnung

für die lizenzfreien Motorradsport-Arten Motorrad-Biathlon, Enduro-ZVF, Enduro-Cross und Leistungsprüfungsfahrt

0. Allgemeines

Die Rechtsordnung ist die verbindliche Grundlage für eine einheitliche Vorbereitung und Durchführung der lizenzfreien Veranstaltungen entsprechend der Rahmenausschreibungen für Motorrad-Biathlon, Enduro- ZVF, Enduro- Cross und für die Leistungsprüfungsfahrt. Sie schreibt die Rechte, Pflichten und Verhaltensregeln der Teilnehmer an Wettkämpfen und den Verantwortlichen der Veranstaltungen fest. Sie ist die Grundlage für die Vorgehensweise bei Verstößen der Teilnehmer und der Verantwortlichen.

1. Geltungsbereich

Die Rechtsordnung hat Gültigkeit bei allen Veranstaltungen, die auf der Basis der o.g. Rahmenausschreibungen beantragt und durchgeführt werden.

1.2. Rechtsinstanzen

- Schiedsgericht der Veranstaltung
- Schiedsgericht der DMV-Landesgruppe bei Landesmeisterschaften
- Fachkommission Motorrad-Biathlon bei Regional- oder Deutschen-DMV-Meisterschaften sowie bei Grundsatzfragen. Für Enduro-ZVF, Enduro-Cross und Leistungsprüfungsfahrt entsprechend.

1.3. Rechtsmittel

- Protest
- Berufungen

1.3.1. Proteste

Ein Protest kann nur dann erhoben werden, wenn der Protestführende überzeugt ist, dass von Seiten eines Teilnehmers, eines Verantwortlichen der Veranstaltungen oder des Veranstalters selbst ein Verstoß gegen die Rechtsordnung, Rahmenausschreibung, Veranstalterausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen vorliegt. Proteste gegen die Zeitnahme sowie Sammelproteste sind unzulässig.

1.3.1.1 Einreichung von Protesten

Proteste können nur von dem betroffenen Teilnehmer, dessen Betreuer bzw. dem Betreuer der Mannschaft eingereicht werden. Der Protest muss schriftlich mit gleichzeitiger Entrichtung der Protestgebühr von 50 EUR an den Fahrtleiter oder seinen Vertreter übergeben werden.

Der Protestführende hat das Recht sich die Übergabe schriftlich mit Zeitangabe bestätigen zu lassen, der Protest selbst muss den Zeitpunkt der Übergabe enthalten, um die Einhaltung der Protestfristen zu belegen.

(Protestfristen: siehe 1.3.1.2).

Mündlich vorgetragene Proteste bzw. Proteste ohne Protestgebühr sind nicht verhandlungsfähig.

Wird ein Protest als zu Recht bestehend anerkannt, bekommt der Protestführer die Protestgebühr zurück.

Proteste, die mit Aufwendungen verbunden sind, müssen vom Protestführer vorher verauslagt werden. Besteht ein solcher Protest zu Recht erhält der Protestführer auch die verauslagten Aufwendungen zurück. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Protestgegners.

Erweist sich ein Protest als unbegründet, ist die eingezahlte Protestgebühr sowie eine evtl. gezahlte Aufwendung vom Veranstalter einzubehalten und gegenüber dem übergeordneten Gremium nachweispflichtig.

Wurde ein Protest nachweisbar in unlauterer Absicht eingereicht, kann gegen den Protestführer eine Strafe ausgesprochen werden.

1.3.1.2 Protestfristen

Proteste eines Teilnehmers gegen andere Teilnehmer, Verantwortliche der Veranstaltung oder Veranstalter im Zusammenhang mit dem Wettkampfeschehen müssen bis max. 15 Minuten nach eigener Zielankunft erfolgen; Proteste gegen die Darstellung des vorläufigen Ergebnisses bis 30 Minuten nach Aushang desselben.

1.3.1.3 Behandlung von Protesten

Proteste behandelt und entscheidet das Schiedsgericht der Veranstaltung. Sie sind bis zur Siegerehrung der jeweiligen Klasse zu behandeln und zu entscheiden.

Ist es bis zur Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse nicht möglich einen Protest zu klären, ist das Ergebnis mit dem Zusatz „unter Protest“ bei dem entsprechenden Wettkämpfer bzw. Mannschaft zu veröffentlichen.

Personen, gegen die ein Protest erhoben wurde bzw. Personen, die einen Protest einreichen, haben das Recht zur Sache gehört zu werden, Zeugen zu benennen und andere Beweismittel vorzulegen.

Erscheinen Personen, gegen die sich der Protest richtet, bzw. Personen, die den Protest führen, trotz Vorladung durch das Schiedsgericht nicht, kann die Entscheidung in ihrer Abwesenheit erfolgen.

Die Entscheidung ist mit Begründung schriftlich abzufassen und bei den Wettkampfunterlagen aufzubewahren. Den Beteiligten ist die Entscheidung bekanntzugeben.

Werden Proteste bis zur Siegerehrung nicht geklärt, ist die Ehrung der betreffenden Klasse bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes bzw. des Berufungsorgans auszusetzen.

Der Rechtsspruch des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten verbindlich.

1.3.2 Berufungsrecht

Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Berufungen sind schriftlich zu begründen und an das Sport-Schiedsgericht der DMV-Landesgruppe (Landesmeisterschaften) bzw. die Fachkommission Motorrad-Biathlon (Deutsche-DMV-Meisterschaft sowie Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Rahmen-, Veranstalterausschreibungen und Durchführungsbestimmungen) einzureichen.

1.3.2.1 Formen und Fristen

Berufungen gegen das Urteil des Schiedsgerichtes sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils schriftlich beim Berufungsorgan bei gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr von 80 EUR einzureichen.

Im Berufungsfall bleibt die Rechtskraft des Urteils des Schiedsgerichtes bis zur Entscheidung durch das Berufungsorgan erhalten.

Die Einhaltung der Fristen wird über das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Zustellung über das Eingangsdatum festgestellt.

1.3.2.2 Verfahrensweg

Alle beteiligten Parteien sind rechtzeitig, bis mindestens 7 Tage vor dem Termin, von der Berufungsverhandlung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie haben die Pflicht an der Verhandlung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird in Abwesenheit verhandelt. Die Vertretung durch Rechtsanwälte ist ausgeschlossen. Die Beteiligten haben das Recht zu Verhandlungen ihre Zeugen zu benennen und weitere Beweismittel vorzulegen. Irgendwelche Kosten werden durch das Berufungsorgan nicht erstattet.

Der jeweilige Veranstalter hat die Wettkampfunterlagen auf Anforderung des Berufungsorgans rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden geführt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Verhandlung kann in begründeten Fällen vertagt werden. Die Verhandlungen sollen nach Möglichkeit aus Kostengründen bei den turnusmäßigen Beratungen des Berufungsorgans erfolgen.

1.3.2.3 Berufungsgebühren

Die Berufungsgebühr beträgt 80 EUR und ist in Form eines Verrechnungsschecks mit der Berufung dem Berufungsorgan zu übergeben. Bei Nichtvorlage der Berufungsgebühr ist die Berufung nicht verhandlungsfähig.

Wird die Berufung als zu Recht anerkannt, erfolgt die Rückzahlung der Berufungsgebühr.

Bei Ablehnung der Berufung wird die Gebühr einbehalten. Übersteigen in diesem Fall die Kosten für notwendige Maßnahmen die Berufungsgebühr, kann der Berufungsführende innerhalb von 14 Tagen zur Nachzahlung verpflichtet werden.

Die einbehaltene Berufungsgebühr und die Nachzahlung ist beim Berufungsorgan zu vereinnahmen und nachweislich.

1.3.2.4 Urteil

Das Berufungsorgan muss ein Urteil fällen. Die Beratungen zum Urteil werden nur durch die Mitglieder des Berufungsorgans geführt. Nach der Verhandlung muss das Urteil erläutert werden. Das Urteil ist innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

Das Urteil muss beinhalten:

- Angaben zur Person der Beteiligten
- die Entscheidung
- die Gründe, die zur Entscheidung führten
- Kostenentscheidung

1.4 Strafen

Alle Teilnehmer und Verantwortlichen der Veranstaltung und der Veranstalter unterliegen den Strafbestimmungen dieser Rechtsordnung.

Die Rechtsinstanzen haben das Recht, jede Strafmaßnahme unter Angabe des Namens der Person, gegen die sich die verhängte Strafe richtet, öffentlich bekanntzugeben oder veröffentlichen zu lassen. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist nicht zulässig.

Unsportliches Verhalten kann eine Bestrafung nach sich ziehen. Eine Bestrafung durch die Rechtsinstanzen kann nur erfolgen, wenn vorher die Beschuldigungen bekanntgegeben wurden und die Beschuldigten Gelegenheit zur Verteidigung hatten.

1.4.1 Arten

Folgende Strafen können zur Einhaltung der sportlichen Regeln und der Umweltschutzmaßnahmen ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Startsperr für den Teilnehmer und / oder die Mannschaft
- Streichung von Wettkampfergebnissen für den Teilnehmer bzw. die Mannschaft
- Zeitstrafen
- Disqualifikation
- Geldstrafen
- Kosten - Übernahme nach dem Verursacher-Prinzip

Das Schiedsgericht der Veranstaltung kann nur Strafen für die Dauer der Veranstaltung verhängen.

Darüberhinausgehende Strafen obliegen auf Antrag dem Schiedsgericht der DMV-LG (auf Landesebene) bzw. der Fachkommission Motorrad-Biathlon (Deutsche-DMV-Meisterschaft sowie bei Verstößen gegen Grundsätze der erlassenen Ausschreibungen).

1.4.2 Gründe der Strafen:

- unsportliches Verhalten bei Wettkämpfen
- Beleidigungen, Drohungen oder tätliche Angriffe gegen andere Teilnehmer, Verantwortliche und Zuschauer
- wiederholtes Nichtantreten nach abgegebener Nennung
- fahrlässige oder bewusste Schädigung der Gesundheit anderer Teilnehmer, Verantwortlicher und Zuschauer
- schuldhaftes Verhalten, das zum Abbruch der Veranstaltung führt
- Start unter falschen Namen oder falschen Angaben in der Nennung bzw. gegenüber Verantwortlichen
- wissentliche Teilnahme an Wettkämpfen ohne Startberechtigung
- Bestechung oder versuchte Bestechung von Verantwortlichen
- unentschuldigtes Fernbleiben von Verantwortlichen
- nachweisbare bewusste falsche Entscheidung von Verantwortlichen
- verschaffen von materiellen Vorteilen eines Verantwortlichen
- Verstöße gegen Umweltregeln

Wiederholte Verfehlungen wirken sich strafverschärfend aus.

Startsperrren und Verbote vorübergehender Art sind genau zu befristen (1. Tag und letzter Tag).

Auf Antrag kann bei den Berufsorganen über eine Strafverkürzung beraten werden.

2. Veranstaltungen

Die Veranstalter sind verpflichtet die nachfolgend genannten Aufgaben entsprechend den Ordnungen abzusichern.

Das Einreichen der Unterlagen bei den Genehmigungsbehörden rechtzeitig vorzunehmen und die versicherungsrechtlichen Belange mit dem Versicherer termingemäß abzuklären.

Die vorgeschriebene medizinische Betreuung ist zu organisieren. Im Regelfall sind Absprachen mit dem zuständigen Rettungsdienst zu treffen, über die Versorgung von Verletzten, deren Abtransport zu geeigneten medizinischen Einrichtungen und Bereitstellung von mindestens einem RTW oder KTW sowie mindestens einem Rettungssanitäter und einem Ersthelfer am Veranstaltungsort.

Das Streckenprotokoll kann ergänzende Forderungen enthalten, die dann ebenfalls befolgt werden müssen.

2.1 Aufbewahren von Unterlagen

Alle Wettkampfunterlagen müssen beim Veranstalter mindestens für ein Kalenderjahr nach der Saison aufbewahrt werden.

2.2 Veranstaltungsprädikate im Rahmen o.g. Ausschreibungen

- Deutsche-DMV-Meisterschaft
- Landesmeisterschaften
- Pokal-Wettkämpfe
- Traditionsveranstaltungen
- organisierte Trainingsveranstaltungen

Die Veranstalter sind verpflichtet für ihre Veranstaltung eine Veranstaltungsausschreibung auf der Basis der entsprechenden Rahmenausschreibung und dieser Rechtsordnung auszuarbeiten und zur Genehmigung der DMV-Sportabteilung vorzulegen. Die Veranstalter-Ausschreibung und die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen dürfen nicht im Gegensatz zu den vorgenannten Ausschreibungen und Ordnungen stehen.

2.3 Bildung der Fahrtleitung

Der Veranstalter hat mit der Abgabe der Veranstalterausschreibung die Fahrtleitung zu benennen.

Die Verantwortlichen sind entsprechend den geforderten Qualifikationen auszuwählen. Der Fahrtleiter, der Leiter der Auswertung, der Leiter der technischen Abnahme und der Leiter der Kontroll- und Sicherungsposten müssen einen Qualifikationsnachweis für Motorsport, der nicht älter als 2 Jahre ist, besitzen.

2.4 Technische Abnahme

Die technische Abnahme hat spätestens unmittelbar vor dem Wettkampf zu erfolgen. Es ist anzustreben die Fahrzeuge nach der Überprüfung in einen Parc fermé (Vorstartraum) abzustellen und erst unmittelbar vor dem Start wieder dem Wettkämpfer zugänglich zu machen.

2.5 Ausrüstung der Fahrer

Spätestens am Vorstart ist die Ausrüstung des Wettkämpfers zu überprüfen. Wettkämpfer mit Ausrüstungsmängeln werden nicht zum Start zugelassen.

2.5.1 Mindestanforderung

Schutzhelm, Brille oder Visier, Handschuhe, Kombination (Leder oder geeignete andere Materialien) oder vorschriftsmäßige Brust-, Rücken-, Arm- und Knieschoner sowie zugelassene Motorsportstiefel.

2.6 Kontaktzone

Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass im Streckenverlauf eine Kontaktzone - begrenzt mit grünen Flaggen - (bei LPF-Veranstaltungen an jeder ZK) eingerichtet wird. Sie muss so gelegt werden, dass der Teilnehmer den nächsten Streckenabschnitt (Runde) nur mit einem nach den technischen Normen einwandfreien Fahrzeug befahren kann. Durch einen Verantwortlichen für Technik ist bei Verstößen der Teilnehmer in die Kontaktzone zur Abstellung der Mängel einzuweisen. Die Ausfahrt darf erst erfolgen, wenn die Mängel abgestellt sind. Im gesamten Streckenverlauf ist die Kontaktaufnahme mit dem Teilnehmer nur an dem Kontaktpunkt zulässig. Der Betreuer oder andere Personen sind nur in dieser Kontaktzone berechtigt Werkzeuge und erlaubte Bauteile zu zureichen, Reifen zu füllen und Hinweise zu geben. Beim Motorrad-Biathlon ist das Tanken während des Wettkampfes grundsätzlich verboten (Ausnahmen regelt die Rahmenausschreibung). Verstöße ziehen die Disqualifikation des Teilnehmers für diesen Lauf nach sich.

2.7 Schießstand

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass entsprechend der gewählten Schießübung ein geeigneter Schießstand vorhanden ist und die Regeln entsprechend der geltenden Vorschriften eingehalten werden. Für den Schießstand ist ein qualifizierter Verantwortlicher (Sachkundiger) einzusetzen. Durch den organisatorischen Ablauf, Bereitstellung von Schießgeräten, Munition und technischer Einrichtung sowie der Besetzung mit Verantwortlichen ist ein sicherer und fairer Wettkampf zu gewährleisten. Die Zu- und Abfahrten sind so zu gestalten, dass eine optimale Sicherheit gewährleistet ist.

Für die Wettkampffahrzeuge sind geeignete Aufstellgeräte bzw. Anlagepunkte einzurichten. Im Bereich des Schießstandes, einschließlich der Stellfläche, ist der Aufenthalt nur von Verantwortlichen und Teilnehmern erlaubt.

2.8 Streckenauswahl

Der Veranstalter ist verpflichtet alle erforderlichen Genehmigungen für das Befahren der Strecke einzuholen.

Werden Strecken benutzt, für die eine Streckenabnahme / Streckenlizenz vorliegt, sind die Sicherheitsbedingungen im vollen Umfang zu gewährleisten. Ergänzende Streckenabschnitte sind nach den gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu befahren.

Für Motorrad-Biathlon, Enduro-ZVF und Enduro-Cross ist vom Streckengutachter ein Protokoll der Streckenabnahme auf der Basis des Streckenplanes - 1:1000 - unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Sportart

anzufertigen.

Die Auflagen der Eigentümer und Genehmigungsinstanzen sind einzuhalten und wenn erforderlich in den Durchführungsbestimmungen den Teilnehmern bekanntzugeben.

3. Bildung des Schiedsgerichts

Bei jedem Wettkampf ist ein Schiedsgericht zu benennen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Fahrtleiter, dem Leiter der Auswertung, dem Leiter der Kontroll- und Sicherheitsposten sowie 4 - 6 Vertretern der teilnehmenden Klubs. Bei der Deutschen-DMV-Meisterschaft stellt jede teilnehmende Landesgruppe einen Vertreter in das Schiedsgericht. Der Landesvertreter darf nicht Mitglied (Saison) der Fachkommission Motorrad-Biathlon sein. Die eingeteilten Schiedsrichter müssen den Befähigungsnachweis für Motorradsport haben, der nicht älter als zwei Jahre ist.

4. Gültigkeit und Auslegung

Die Rechtsordnung wird durch den Biathlon-Ausschuss am 02.12.2023 in vorliegender Fassung in Kraft gesetzt. Auslegungen und Änderungen können nur durch die Fachkommission Motorrad-Biathlon in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Enduro-ZVF, dem Verantwortlichen für Enduro-Cross und dem Verantwortlichen für Leistungsprüfungsfahrt getroffen werden.

Oberwiera, den 02.12.2023

Genehmigung DMV-Sportabteilung:

Kevin Olbrich
Fachreferent Motorrad-Biathlon des DMV